AGB // ELBTON EVENTAGENTUR

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Firma
ELBTON EVENTAGENTUR
vertreten durch den Geschäftsinhaber Stephan Saltuari,
Hartungstraße 16, 20146 Hamburg,
Postanschrift: Hartungstraße 16, 20146 Hamburg
(gültig ab 01.01.2022)

A - EINLEITUNG

1. Für alle Verträge zwischen der ELBTON EVENTAGENTUR und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht gültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Ungültige Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt, die inhaltlich mit der ungültigen Bestimmung soweit möglich übereinstimmt.

3. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die ELBTON EVENTAGENTUR.

B - BESTIMMUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON VERANSTALTUNGEN UND VERMITTLUNG VON LEISTUNGEN

1. Der Kunde verpflichtet sich, den Anweisungen der ELBTON EVENTAGENTUR bzw. eines Vertreters, die die Veranstaltung, Equipment, Veranstaltungsort etc. betreffen, Folge zu leisten. Zu den Anweisungen der ELBTON EVENTAGENTUR gehören auch die am Veranstaltungsort angebrachten Hinweise. Der Kunde ist für das Tun und Lassen seiner Gäste verantwortlich.

2. Der Vertrag kommt durch die vom Kunden unterschriebene Auftragsbestätigung der ELBTON EVENTAGENTUR mit dem Kunden (einheitliche Bezeichnung für: Besteller, Veranstalter, Gast usw.) zustande.

3.
(1) Der Ablauf der Veranstaltung wird in Übereinkunft mit der ELBTON EVENTAGENTUR durch den Kunden festgelegt. Wenn dringende Umstände dieses notwendig machen, behält sich die ELBTON EVENTAGENTUR das Recht vor, den Veranstaltungsort zu ändern (z.B. bei höherer Gewalt wie Flut o.ä.). Des Weiteren behält sich die ELBTON EVENTAGENTUR generell das Recht vor, das Datum der Veranstaltung zu ändern und dem Kunden einen gleichwertigen Ersatztermin anzubieten. Wenn Umstände herrschen, die die Durchführung der Veranstaltung unverantwortlich erscheinen lassen oder ungünstige Verhältnisse (z.B. Wetterverhältnisse bei Zelt oder Außenveranstaltungen wie Sturm etc.) eintreten oder vorhergesagt werden, die eine Gefährdung der Teilnehmer oder des Equipments darstellen (z.B. Gefährdung von Musikinstrumenten bei Regen), kann die Veranstaltung durch die ELBTON EVENTAGENTUR auch kurzfristig abgesagt werden bzw. es kann wenn möglich auf einen anderen Veranstaltungsablauf ausgewichen werden. Treten diese widrigen Umstände während der Veranstaltung auf, wird die Veranstaltung abgebrochen bzw. wenn möglich auf einen anderen Veranstaltungsablauf ausgewichen. Die ELBTON EVENTAGENTUR ist für Schäden, die aus diesen Umständen dem Kunden und seinen Gästen entstehen, nicht verantwortlich.

(2) Kurzfristig vom Kunden gewünschte Änderungen am Tag der Veranstaltung werden, so weit wie möglich, umgesetzt, können aber seitens der ELBTON EVENTAGENTUR nicht zugesichert werden. Für Verzögerungen und daraus entstehende Unregelmäßigkeiten, die der Kunde zu vertreten hat, übernimmt die ELBTON EVENTAGENTUR keine Haftung. Diesbezügliche Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinausgehen, kann die ELBTON EVENTAGENTUR zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Catering und Personal, berechnen.

5. Zu Lasten des Kunden gehen auch folgende Kosten: Platz- und Raummieten, Leihgebühren für Equipment, Transportkosten, Steuern wie Kurtaxen sowie Personalkosten. Diese Kosten sind in dem im Vertrag ausgewiesenen Preis nicht enthalten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

6.
(1) Veranstaltungsräumlichkeiten, Equipment und Transportmittel werden von ELBTON EVENTAGENTUR zur Veranstaltung sauber, mit vollständigem Inventar und in gutem Zustand geliefert.

(2) Der Kunde und / oder die Gäste sind verpflichtet, eventuelle Rügen über die Erfüllung des Vertrages unverzüglich, das heißt noch während der Veranstaltung, der ELBTON EVENTAGENTUR und / oder dem zuständigen Personal vor Ort mitzuteilen, so dass die ELBTON EVENTAGENTUR und / oder das anwesende Personal die Möglichkeit haben, berechtigte Mängel zu beheben.

(3) Die ELBTON EVENTAGENTUR behält sich vor, auf den vom Vertragspartner nicht gebuchten Flächen, weitere Veranstaltungen abzuhalten.

7.
(1) Der Kunde haftet für die Schäden, die durch sein eigenes Verschulden, oder das Verschulden seiner Gäste am Veranstaltungsequipment, an den Veranstaltungsräumlichkeiten oder dem Eigentum Dritter verursacht werden.

(2) Die ELBTON EVENTAGENTUR und das Personal sind haftpflichtversichert, auch gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern.

(3) Der Kunde haftet für die unter Artikel 7. (1) genannten Schäden nur dann nicht, wenn die unter Artikel 7. (2) umschriebene Versicherung für den entstandenen Schaden eintritt. Der Betrag des eigenen Risikos der Versicherung geht zu Lasten des Kunden.

8.
(1) Im Falle einer kompletten Stornierung des Vertrages durch den Kunden, schuldet der Kunde eine Vergütung in Höhe der folgenden Prozentsätze der vertraglich vereinbarten Vergütung: Kosten für Arrangements (Tagungen Wochenendprogrammen, Tages- und Abendprogrammen sowie Paket bzw. Pauschalen mit pro Personen Preisen), die Bereitstellung des Veranstaltungsortes (bei Raummieten), Transportmittelreservierungen, Künstlervermittlungsgeschäfte, sonstiges:

- bei Stornierung nach Versendung der Buchungsbestätigung durch die ELBTON EVENTAGENTUR wenigstens 15% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 150 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90% der vereinbarten Vergütung
- bei noch kurzfristiger Stornierung 100% der vereinbarten Vergütung

(2) Im Falle der Stornierung ausschließlich von den Leistungen Bewirtung sowie Catering, ohne dass Veranstaltungsräume Gegenstand der vereinbarten Leistung ist, schuldet der Kunde eine Vergütung in Höhe der folgenden Prozentsätze:

- bei Stornierung nach Versendung der Buchungsbestätigung 30 % der vereinbarten Vergütung
- bis 60 Tage vor der VA 60 % der vereinbarten Vergütung
- bis 30 Tage vor der VA 75 % der vereinbarten Vergütung
- bis 15 Tage vor VA 90 % der vereinbarten Vergütung
- bei noch kurzfristiger Stornierung 100% der vereinbarten Vergütung

Grundlage für die Berechnung der Stornierungskosten ist jeweils die vereinbarte Teilnehmerzahl in der Auftragsbestätigung. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl kann einmalig bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn bis maximal 10% der vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei vorgenommen werden. Für Stornierungen gebuchter Hotelzimmer, Hotel -Tagungspauschalen sowie sonstiger Hoteldienstleistungen treten gesonderte Stornierungsfristen in Kraft. Diese sind in der entsprechenden Auftragsbestätigung festgelegt.

(3) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ELBTON EVENTAGENTUR durch die Stornierung kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als sich aus (1) ergibt. Der ELBTON EVENT-AGENTUR ist der Nachweis gestattet, dass durch die Stornierung ein höherer Schaden entstanden ist.

(4) Eine Stornierung des Vertrages muss immer schriftlich oder per Telefax erklärt werden, deren Erhalt von der ELBTON EVENTAGENTUR bestätigt werden muss. Die Stornierung kann auch schriftlich mittels Einschreiben ausgesprochen werden. Das Datum des Empfangs der Erklärung durch die ELBTON EVENTAGENTUR gilt als das Datum der Stornierung.

9. Soweit die ELBTON EVENTAGENTUR nicht Eigentümer des vermieteten Veranstaltungsraumes / -equip-ments ist, haftet diese nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese in Umständen der Person oder der Firma des Veranstaltungsraum-/ Equipmenteigentümers begründet sind. Für diese Fälle behält sich die ELBTON EVENTAGENTUR ein Rücktrittsrecht vor. Die bereits erbrachten Zahlungen des Kunden sind in diesem Fall zurückzugewähren. Schadenersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.

10.
(1) Soweit es sich bei der Art der Veranstaltung um die Organisation von Personentransporten (z. B. Bus- oder Taxitransporten) oder Künstlervermittlungsgeschäfte handelt, haftet die ELBTON EVENTAGENTUR nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese in Umständen der Person oder der Firma des Transportmit-teleigentümers bzw. Künstlers begründet ist. Für diese Fälle behält sich die ELBTON EVENTAGENTUR ein Rücktrittsrecht vor. Die bereits erbrachten Zahlungen des Kunden sind in diesem Fall zurückzugewähren. Schadenersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.

(2) Für den in (1) beschriebenen Fall ist die ELBTON EVENTAGENTUR bemüht, dem Kunden ein neues, geeignetes Angebot zu unterbreiten. Für den Fall der Ausnahme ist ein neuer Vertrag abzuschließen.

11. Die Anbringung von Dekorationsmaterial in den Veranstaltungsräumen sowie die Nutzung von Flächen innerhalb und außerhalb angemieteter Räume, z. B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der ELBTON EVENTAGENTUR und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Diese und sonstige von den Kunden eingebrachten Gegenstände müssen den örtlichen Vorschriften (Feuerschutz, polizeiliche Auflagen etc.) entsprechen. Alle vom Kunden in die Veranstaltungsräume eingebrachten Gegenstände sind grundsätzlich innerhalb von 2 Stunden nach Ende der Veranstaltung vom Kunden aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen. Andernfalls ist die ELBTON EVENTAGENTUR berechtigt, die zurückgelassenen Gegenstände ohne weitere Ankündigung auf Kosten des Kunden einzulagern. Die Kosten für eine solche Einlagerung entsprechen jedenfalls der Höhe der Miete für die entsprechenden Räumlichkeiten. Zurückgelassener Müll kann auf Kosten des Kunden von der ELBTON EVENTAGENTUR entsorgt werden.

12. Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw. hat der Kunde unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; zumindest wird eine Service-Gebühr bzw. Korkengeld berechnet.

13. Der Kunde verpflichtet sich, die ELBTON EVENTAGENTUR unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluß darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und/ oder die Veranstaltung, sei es aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange der ELBTON EVENTAGENTUR zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen für die Veranstaltung, die einen Bezug zur ELBTON EVENTAGENTUR aufweisen oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung seitens der ELBTON EVENTAGENTUR. Erfolgt dieses nicht, so hat die ELBTON EVENTAGENTUR das Recht, die Veranstaltung auch kurzfristig abzusagen.

Wurden vereinbarte Anzahlungen aufgrund von kurzfristiger Buchung nicht geleistet, besteht für den Kunden die Möglichkeit, vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort den offenen Betrag mittels Barscheck an die ELBTON EVENTAGENTUR zu entrichten. Für die Bezahlung mittels Barscheck wird mit einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 250,00 zzgl. entsprechender Kilometerpauschale ab dem Firmensitz Hamburg ebenfalls vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort fällig. Wurde die vertraglich vereinbarte Anzahlung bei Veranstaltungsbeginn noch nicht vom Kunden geleistet, ist die ELBTON EVENTAGENTUR nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Durch die nicht Durchführung der Veranstaltung ist der Kunde nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Forderung der ELBTON EVENTAGENTUR bleibt bestehen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, Verzug tritt mit dem Zugang der ersten Mahnung ein. Ab Verzugseintritt ist die Rechnung mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz (bei Privatpersonen 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz) zu verzinsen, falls nicht der Veranstalter einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt erhebt die ELBTON EVENTAGENTUR eine pauschale Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00. Wir haben die Anschrift des Briefkopfes der Auftragsbestätigung als Rechnungsadresse gespeichert. Sollte die gespeicherte Adresse nicht korrekt sein oder muss die Rechnung Zusätze enthalten, teilen Sie uns die bitte im Vorfeld mit. Die Rechnungsanschrift ist für beide Parteien bindend. Für bereits zugestellte Rechnungen, die ohne das Verschulden der ELBTON EVENTAGENTUR auf Kundenwunsch geändert werden müssen, fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von € 25,00 pro Änderung an! Ist der Kunde eine Privatperson, sind der ELBTON EVENTAGENTUR mit Auftragslegung das Geburtsdatum sowie der Geburtsort mit zu teilen.

C – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LIEFERUNG VON WAREN UND TICKETS FÜR VERANSTALTUNGEN

1. Die von der ELBTON EVENTAGENTUR im Internet dargestellten Angebote stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar. Mit der Eingabe seiner Daten und dem Absenden des Online-Buchungsformulars gibt der Kunde ein verbindliches Vertragsangebot ab. Der Kunde ist für den Zeitraum von bis zu sechs Tagen (bei vorher stattfindenden Veranstaltungen bis zu dem vor der Veranstaltung liegenden Tag) an seine Buchungsanfrage gebunden. Innerhalb dieses Zeitraumes erklärt die ELBTON EVENTAGENTUR entweder die Annahme der Buchung oder übermittelt dem Kunden ein neues Angebot, das dieser innerhalb der darin bestimmten Frist annehmen kann. Bei Übermittlung der Buchungsbestätigung oder Annahme des von der AGENTUR ELBTON übersandten neuen Angebots durch den Kunden kommt der entsprechende Vertrag über die vereinbarte Leistung (en) zustande.

2. Soweit die ELBTON EVENTAGENTUR Dienstleistungen aus den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, insbesondere Eintrittskarten für Veranstaltungen, anbietet, finden die Bestimmungen über Fernabsatzverträge (§§ 312 b bis 312 d BGB) keine Anwendung. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht ausgeschlossen ist. Jede Bestellung ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch die ELBTON EVENTAGENTUR bindend und verpflichtet den Kunden zur Abnahme der bestellten Waren oder Eintrittskarten oder Dienstleistungen.

3.
(1) Die angegebenen Preise sind ausnahmslos Bruttopreise, d.h. sie beinhalten sämtliche Preisbestandteile einschließlich aller Steuern, insbesondere die gesetzliche Umsatzsteuer. Letztere ist auf Wunsch des Kunden getrennt ausweisbar. Für Kunden außerhalb der EU gilt Brutto für Netto.

(2) Alle Preise gelten, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist – ohne Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Bei Versendung von Waren im Inland wie auch ins Ausland fallen daher zusätzliche Lieferung Versandkosten an. Deren Höhe richtet sich nach den im Zusammenhang mit dem konkreten Angebot gemachten Angaben; sie sind zusätzlich zum Kaufpreis vom Kunden zu bezahlen. Für die Abholung oder die Zusendung eines Tickets berechnet die ELBTON EVENTAGENTUR im Falle von Einzelbuchungen eine einmalige Handlingspauschale in Höhe von Euro 3,50.

4. Das vereinbarte Entgelt ist sofort nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der Kunde kann per Kreditkarte (Visa, American Express oder MasterCard / EuroCard) zahlen.

D – BESTIMMUNG FÜR DIE VERCHARTERUNG VON SEGELSCHIFFEN

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Anweisungen des Schiffsführers, die das Schiff und die Fahrt betreffen, Folge zu leisten. Zu den Anweisungen des Schiffsführers gehören auch die im Schiff und an Deck angebrachten Hinweise. Der Schiffsführer ist berechtigt, Personen, die aus seiner Sicht alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend wirken oder Gewalt gegen Sachen oder Personen ausüben, den Zutritt zum Schiff zu verweigern, bzw. vor oder während des Törns von Bord des Schiffes zu verweisen. Die Entscheidung des Schiffsführers ist unanfechtbar und berechtigt den Mieter in keinem Fall zu Schadensersatzansprüchen gegenüber der ELBTON EVENTAGENTUR. Der Mieter ist für das Tun und Lassen seiner Mitpassagiere verantwortlich. Das Rauchen unter Deck ist strengstens verboten.

2. Die Fahrroute wird in Übereinkunft mit dem Schiffsführer durch den Mieter festgelegt. Wenn dringende Umstände dieses notwendig machen, behält sich der Schiffsführer das Recht vor, den Abfahrts- und/oder Zielhafen zu ändern. Wenn Umstände herrschen, die das Fahren unverantwortlich erscheinen lassen, wie z. B. dichter Nebel, harter Wind (Windstärke 7 oder mehr), andere ungünstige Wetterverhältnisse oder wenn diese ungünstigen Wetterverhältnisse vorhergesagt werden, wird nicht ausgefahren. Treten diese Wetterverhältnisse während der Fahrt auf, wird das Schiff den nächsten Hafen anlaufen. Der Vermieter ist für Schäden, die aus diesen Umständen dem Mieter und seinen Mitpassagieren entstehen, nicht verantwortlich.

3. Zu Lasten des Mieters gehen auch folgende Kosten: Hafen-, Brücken- und Schleusengebühren und andere lokale Steuern wie Kurtaxen und Brennstoffkosten. Diese Kosten sind nicht in dem im Vertrag ausgewiesenen Preis enthalten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

4.
(1) Das Schiff wird zu Beginn der Reise sauber und mit vollständigem Inventar geliefert. Das Schiff befindet sich in einem guten Zustand und ist vollständig ausgerüstet und geeignet, um die Fahrroute sicher zurückzulegen. Die ELBTON EVENTAGENTUR garantiert, dass der Schiffsführer über die notwendige seemännische Befähigung verfügt.

(2) Der Mieter und/oder die Gäste sind verpflichtet, eventuelle Rügen über die Erfüllung des Vertrages unverzüglich, das heißt noch während der Fahrt, der ELBTON EVENTAGENTUR und/oder dem zuständigen Personal vor Ort mitzuteilen, so dass der Vermieter und/oder das anwesende Personal und/oder der Eigentümer des Schiffes die Möglichkeit haben, berechtigte Mängel zu beheben.

(3) Der Mieter versichert gegenüber der ELBTON EVENTAGENTUR, dass sämtliche Törnteilnehmer organisch gesund und den Anforderungen eines Segeltörns gewachsen sind, nicht an einer ansteckenden Krankheit leiden und dass sämtliche Törnteilnehmer wenigstens 20 Minuten in tiefen Gewässer schwimmen können.

5 .
(1) Der Mieter haftet für die Schäden, die durch sein Verschulden oder das seiner Törnteilnehmer am Schiff oder bei Dritten verursacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Schäden, die unter Einfluss von Alkohol und/oder Drogen von einem Törnteilnehmer verursacht werden, zu Lasten des Verursachers, oder falls dieser vorerst nicht zu ermitteln ist, zu Lasten des Mieters gehen.

(2) Der Eigentümer des Schiffes und die Mannschaft sind haftpflichtversichert, auch gegenüber den Mitfahrenden. Das Schiff ist vollkaskoversichert.

(3) Der Mieter haftet für die unter Artikel 5. (1) genannten Schäden nur dann, wenn die unter Artikel 5. (2) umschriebene Versicherung nicht zum Schadensausgleich bereit ist. Der Betrag des eigenen Risikos der Versicherung geht zu Lasten des Mieters.

6. Die ELBTON EVENTAGENTUR haftet nicht für Schäden, welche der Mieter oder seine Mitpassagiere während der Dauer und im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft erleiden, außer bei Schäden, die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die ELBTON EVENTAGENTUR haftet auch nicht für die eventuellen Folgen des oben genannten Schadens.

7. (1) Im Falle einer Stornierung des Vertrages durch den Abnehmer werden die folgenden Prozentsätze des vereinbarten Schiffspreises geschuldet:

- bei Stornierung nach Versendung der Buchungsbestätigung durch die ELBTON EVENTAGENTUR wenigsten 15% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 150 Tage vor Veranstaltungsbeginn 30% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75% der vereinbarten Vergütung
- bei Stornierung bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90% der vereinbarten Vergütung
- bei noch kurzfristiger Stornierung 100% der vereinbarten Vergütung

(2) Im Falle der Stornierung ausschließlich von den Leistungen Bewirtung sowie Catering schuldet der Kunde eine Vergütung in Höhe der folgenden Prozentsätze:

- bei Stornierung nach Versendung der Buchungsbestätigung 30 % der vereinbarten Vergütung
- bis 60 Tage vor der VA 60 % der vereinbarten Vergütung
- bis 30 Tage vor der VA 75 % der vereinbarten Vergütung
- bis 15 Tage vor VA 90 % der vereinbarten Vergütung
- bei noch kurzfristiger Stornierung 100% der vereinbarten Vergütung

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl kann der Kunde einmalig bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn im Rahmen von maximal 10% der vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei vornehmen. Die Änderung muss per Brief oder Telefax eingehen.

(3) Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der ELBTON EVENTAGENTUR kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als sich aus (1) ergibt. Der ELBTON EVENTAGENTUR ist der Nachweisgestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(4) Eine Stornierung des Vertrages muss immer schriftlich oder per Telefax erklärt werden, deren Erhalt von der ELBTON EVENTAGENTUR bestätigt werden muss. Die Stornierung kann auch schriftlich mittels Einschreiben ausgesprochen werden. Das Datum des Empfangs der Erklärung durch die ELBTON EVENTAGENTUR gilt als Datum der Stornierung.

8. Hält sich eine Vertragspartei nicht an ihre Verpflichtungen gemäß der Übereinkunft, hat die Gegenpartei das Recht, diese Übereinkunft ohne das Einschalten eines Gerichts sofort aufzulösen. Das Recht auf vollständige Schadensvergütung bleibt jedoch bestehen. Dieses trifft nicht zu, wenn eine angemessene Alternative geboten wird.

9. Gerichts- und Nebenkosten, welche infolge des Nichtnachkommens eines oder mehrerer Artikel des Chartervertrages entstehen, gehen zu Lasten der nicht nachkommenden Partei.

10.
(1) Soweit der Vermieter nicht Eigentümer des vercharterten Schiffes ist, haftet der Vermieter nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, soweit diese in Umständen der Person oder der Firma des Schiffseigentümers begründet sind. Für diese Fälle behält sich der Vermieter ein Rücktrittsrecht vor. Die bereits erbrachten Zahlungen des Mieters sind in diesem Fall zurückzugewähren. Schadensersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.

(2) Ist der Vermieter Eigentümer des Schiffes und kann das Schiff aus technischen Gründen oder Umständen, die in der Person des Schiffsführers begründet sind, die Fahrt nicht antreten, behält sich der Eigentümer das Recht vor, wenn möglich auf ein gleichwertiges Ersatzschiff auszuweichen. Sollte der Mieter den Wechsel nicht akzeptieren, werden eventuelle Vorauszahlungen in gleicher Höhe zurückerstattet. Schadenersatzansprüche von Seiten des Mieters sind ausgeschlossen.

(3) Für den Fall des Art. 10. (1) ist die ELBTON EVENTAGENTUR bemüht, dem Kunden ein neues geeignetes Angebot zu unterbreiten. Für den Fall der Annahme ist ein neuer Vertrag abzuschließen.

(4) Die ELBTON EVENTAGENTUR ist nach besten Kräften bemüht, die Reiseteilnehmer möglichst pünktlich zu befördern. Bekannt gegebene An- und Ablegezeiten sowie Liegeplätze können kurzfristigen Änderungen durch das Hafenamt oder die Wasserschutzpolizei in angemessenen Umfang unterliegen. Die ELBTON EVENTAGENTUR wird sich bemühen, Änderungen von An- und Ablegezeiten sowie Liegeplätzen auf das notwendige Maß zu beschränken und den Mieter möglichst frühzeitig zu informieren.

11.
(1) Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht gültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Ungültige Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt, die inhaltlich mit der ungültigen Bestimmung soweit möglich übereinstimmt.

(2) Sämtliche Änderungen und Erweiterungen des zugrunde liegenden Vertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Ferner gelten im Zusammenhang u. a. mit den aktuellen Charterpreisen der Saison die folgenden Bedingungen:

12. Soweit nicht anders vereinbart und angeboten ist das Catering (Speisen und Getränke) vom Schiff - vertreten durch die ELBTON EVENTAGENTUR - abzunehmen. Die Service-Crew des Vermieters betreut die Reise. Die Kosten des Catering sind nicht im Charterpreis enthalten. Angebote und Preise entnehmen Sie bitte der Catering-Preisliste.

13. Die Schiffbar ist gut sortiert. Extrawünsche der Gäste können bei rechtzeitiger Bestellung berücksichtigt werden. Um Probleme mit den Zollbehörden zu vermeiden, ist es nicht gestattet alkoholische Getränke mit an Bord zu nehmen; alle mitgebrachten Rauchwaren müssen dem Schiffsführer vor Antritt des Törns angegeben werden.

14. Enthalten ist eine Motorstunde pro Tag. Dazu gehören die Ab- und Anlegemanöver bzw. notwendiger Motoreinsatz aufgrund zu fahrender Manöver auf See oder witterungsbedingter, sicherheitstechnischer Fortbewegung unter Motor zur Erreichung des Zielhafens. Nicht enthalten sind Extrawünsche des Kunden zur Erreichung eines darüber hinaus gehenden Zieles, welches unter den gegebenen Bedingungen nur unter zusätzlichem Einsatz des Motors zu erreichen ist, z. B. Einsatz des Motors auf Wunsch des Kunden obwohl aus witterungstechnischen Gründen gesegelt werden könnte. Bei dem Charter von Motorschiffen treten bezüglich Motorstunden schriftlich niedergelegte Sonderregelungen in Kraft.

15. Vereinbarte Anzahlungen müssen spätestens 3 Werktage vor dem Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der ELBTON EVENTAGENTUR eingegangen sein. Bei Verzug besteht die Möglichkeit, zu Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort einen Barscheck zu übergeben. Das Entgegennehmen wird mit einer Bearbeitungspauschale inkl. Anfahrt in Höhe von EUR 250,00 ebenfalls vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort fällig.

Liegt die vereinbarte Anzahlung nicht vor, ist die ELBTON EVENTAGENTUR nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Durch die Nichtdurchführung der Veranstaltung durch die ELBTON EVENTAGENTUR wird der Kunde nicht von seiner Zahlungspflicht entbunden. Die Forderung der ELBTON EVENTAGENTUR bleibt bestehen. Schadensersatzansprüche wegen der Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund des Zahlungsverzuges kann der Kunde nicht geltend machen.

Nicht kalendermäßig fällige Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, Verzug tritt mit dem Zugang der ersten Mahnung ein. Ab Verzugseintritt ist die Rechnung mit 8%-Punkten über dem Basiszinssatz (bei Privatveranstaltungen mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz) zu verzinsen, falls nicht der Veranstalter einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt erhebt die ELBTON EVENTAGENTUR eine pauschale Mahngebühr in Höhe von EUR 5,00. Wir haben die Anschrift des Briefkopfes der Auftragsbestätigung als Rechnungsadresse gespeichert. Sollte die gespeicherte Adresse nicht korrekt sein oder muss die Rechnung Zusätze enthalten, teilen Sie uns dies bitte im Vorfeld mit. Die Rechnungsanschrift ist für beide Parteien bindend. Für bereits zugestellte Rechnungen, die ohne das Verschulden der ELBTON EVENTAGENTUR auf Kundenwunsch geändert werden müssen, fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von € 25,00 pro Änderung an. Handelt es sich bei dem Kunden um eine Privatperson, ist der ELBTON EVENTAGENTUR mit Auftragslegung das Geburtsdatum sowie der Geburtsort mit zu teilen.

E – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die ELBTON EVENTAGENTUR haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer selbst oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die ELBTON EVENTAGENTUR nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in dieser Ziffer aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet die AGENTUR ELBTON gegenüber Unternehmern nicht. Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich die Haftung in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

2. Die Firma ELBTON EVENTAGENTUR ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn:

- Höhere Gewalt (Brand, Streik, Flut o. ä.) oder andere von der ELBTON EVENTAGENTUR nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht werden.

- Die ELBTON EVENTAGENTUR begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der ELBTON EVENTAGENTUR in der Öffentlichkeit gefährden kann (z.B. Rufgefährdung), insbesondere solchen Anlässen, die außerhalb der Einflusssphäre der ELBTON EVENTAGENTUR liegen.

Die ELBTON EVENTAGENTUR wird den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Falle des Rücktritts der ELBTON EVENTAGENTUR besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz gegen die ELBTON EVENTAGENTUR.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Hamburg vereinbart.

4. Hinweise zum Datenschutz: Die ELBTON EVENTAGENTUR weist darauf hin, dass die im Geschäftsverkehr anfallenden Daten gespeichert werden. Diese Daten werden für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erhoben, verwaltet und genutzt. Des Weiteren verwenden wir Ihren Namen, Ihre Adresse, und ggf. Ihre Email Adresse, um Ihnen interessante Informationen über unser Leistungsangebot zukommen zu lassen. Selbstverständlich werden wir dies unterlassen, wenn Sie dieser Nutzung widersprechen. Die strenge Vertraulichkeit aller persönlichen Daten hat für die ELBTON EVENTAGENTUR höchsten Stellenwert. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.